

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10/11, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 76 und 77 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für **wohnungslose Frauen und Männer** mit einem Hilfeanspruch nach § 67 in Verbindung mit dem § 13 und dem § 68 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII - im Wohnheim **Adelenstift**, Am Heidbergstift 36, 28717 Bremen, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige Rahmenvertragliche Regelungen – in der jeweils aktuellsten Fassung - werden ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die als Anlage 1 beigegebene Leistungsbeschreibung – Stand 15.10.18 – wird verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl von 60** zugrunde.

2.3 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt für die Zeit ab **01.05.2023**:

94,15 € pro Person belegungstäglich

(86,23 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)

Davon entfällt auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von
24,12 € pro Person belegungstäglich,
(21,71 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä.** eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
55,12 € pro Person belegungstäglich und
(49,61 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Ergänzungspauschale** zur Deckung des Nachtdienstes in Höhe von
5,76 € pro Person belegungstäglich
- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von
9,15 € pro Person belegungstäglich.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Mai 2023** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mind. 30.04.2024).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

4.3 Aufgrund der aktuellen Tarifentwicklung wird einmalig ergänzend vereinbart:
„Ab dem **1. Januar 2024** kann bei Neuabschluss des AVR DD diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Mit der Kündigung des Leistungserbringers muss dieser gemäß § 126 Abs. 1 SGB IX die Verhandlungsgegenstände benennen und entsprechend belegen. Die Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung und der Laufzeit der Tarifeinigung neu verhandelt. In der neu zu vereinbarenden Laufzeit sind ab dem **01. Mai 2024** zusätzlich Sachkostensteigerungen anzunehmen und zu verhandeln.“

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juni 2023

Die Senatorin für Soziales,

Jugend, Integration und Sport